



Industrie- und Handelskammer
Hochrhein-Bodensee

Prüferkompass

Hilfestellung für neue Prüferinnen und Prüfer

Impressum

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer
zu Köln
Unter Sachsenhausen 10 - 26
50667 Köln
www.ihk-koeln.de

Redaktion:

Regine Bültmann-Jäger
Tel. 02261 8101-961
Fax 02261 8101-999
Zweigstelle Oberberg

1. Auflage
Juli 2005

Vorwort

Diese Handreichung dient jeder neuen Prüferin und jedem neuen Prüfer als Einstiegsinformation. Erweiterungen, Tipps und Anmerkungen können eingearbeitet werden und so könnte die Handreichung im Idealfall zu einem sich ständig erweiternden Nachschlagewerk werden.

Der Text ist in drei große Kapitel aufgeteilt: Vor, während und nach der Prüfung, wobei diese Einteilung optional ist und aufgegeben werden kann, wenn sie sich nicht bewährt.

Die Checkliste ist der Prüfungspraxis der Industrie- und Handelskammern (IFA Verlags GmbH, Bonn 1.Auflage 1994) entnommen. Die vollständige Liste ist dem Textteil nochmal als Anlage beigelegt.

Vor der mündlichen Prüfung

Wie bereitet man sich als Prüfer auf eine mündliche Prüfung vor?

Gerade in einer mündlichen Prüfung ist es wichtig, dass sich ein roter Faden durch die Prüfung zieht, um es dem Prüfungsteilnehmer nicht unnötig schwer zu machen, der Prüfung zu folgen. Es ist daher hilfreich, sich bereits im Vorfeld bestimmte Fragenkomplexe oder Themen zu überlegen, die Gegenstand der Prüfung sein könnten. Jedoch sollte beachtet werden, dass gerade das Prüfungsgespräch ein dynamischer Prozess ist, in dem die Prüferinnen und Prüfer die Gelegenheit haben, spontan auf den jeweiligen Prüfungsteilnehmer einzugehen.

Das eigene Konzept sollte daher immer nur als Einstieg dienen, nicht aber den Gang jeder Prüfung vorherbestimmen.

Zu den Vorbereitungen auf eine mündliche Prüfung gehört auch, dass sich die Prüferin oder der Prüfer über die Änderungen in der jeweiligen Prüfungsordnung informiert und diese berücksichtigt. Die IHK ist gehalten, die Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig über die Änderungen zu informieren. Folgende Unterlagen sollten der Prüferin und dem Prüfer vor der Prüfung vorliegen:

- die anzuwendende Prüfungs- bzw. Ausbildungsordnung
- die einschlägige Rechtsvorschrift nach § 79 Abs. 1 Satz 1 BBiG bzw. nach § 53 Abs. 1 und 2 BBiG
- eine Liste der Prüfungsteilnehmer

Am Tag der Prüfung sollte sich der Ausschuss rechtzeitig (15 Minuten sollten reichen) vor der Prüfung zusammenfinden, um organisatorische Abläufe zu besprechen. Hierzu gehört beispielsweise:

- Unterlagen entsprechend der Teilnehmerliste und der vorgesehenen Reihenfolge ordnen
- Vollständigkeit der Unterlagen prüfen
- Protokollierung vereinbaren
- Zuständigkeiten der Prüferinnen und Prüfer für die Sachgebiete oder Fächer vereinbaren
- Themenbereiche der Befragung zwischen den Prüferinnen und Prüfern grob verabreden

Was passiert, wenn eine Prüferin oder ein Prüfer nicht erscheint?

Wenn der Prüfungsausschuss nicht vollständig ist, ist das ein schwerwiegender Mangel. Es kann keine ordnungsgemäße Prüfung durchgeführt werden, denn die Beurteilung der Prüfungsleistung muss von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig beurteilt werden.

Ausnahme: § 42 Abs. 2 BBiG bestimmt, dass alle nicht mündlichen Prüfungsleistungen von nur zwei Ausschussmitgliedern abgenommen bzw. korrigiert werden können. Wichtig ist, dass nur schriftliche und praktische Prüfungen sowie Mischformen auf diese Weise bewertet werden können. Bei der Frage, ob Prüfungsleistungen "nicht mündlich" sind, ist auf den Schwerpunkt der Prüfungsleistung abzustellen. Ein Indiz ergibt sich daraus, ob mündlicher und praktischer Teil der Prüfungsleistung getrennt bewertet werden müssen. Sieht die Verordnung eine gesonderte Note für den mündlichen Teil vor, handelt es sich um eine selbstständige Prüfungsleistung. Auch bislang galt über § 16 der Prüfungsordnung bereits, dass für die Anfertigung von Arbeitsproben nur zwei Prüferinnen/Prüfer anwesend sein mussten.

Wird aber eine mündliche Prüfung nur von zwei statt von drei Prüferinnen und Prüfern abgenommen, liegt ein so genannter Bewertungsfehler vor, der die Prüfung anfechtbar macht. Nicht einmal der Prüfungsteilnehmer kann auf die Mindestanzahl an Prüferinnen und Prüfern eines Prüfungsausschusses verzichten.

Was kann man tun? Zunächst muss man die zuständige Sachbearbeiterin / den zuständigen Sachbearbeiter der IHK über das Fehlen informieren. Dort wird man sich unverzüglich um einen geeigneten Ersatz bemühen.

Die Prüfung **kann nicht** beginnen, ohne dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter eintrifft, auch wenn dadurch der zeitliche Ablauf gestört wird.

Im Sinne eines geordneten Prüfungsverfahrens ist es daher unerlässlich, eine eigene Erkrankung unverzüglich mitzuteilen, damit frühzeitig ein Ersatz gefunden werden kann und der Prüfungsablauf nicht unnötig verzögert wird. Für den Prüfungsteilnehmer stellt jegliche Abweichung von der Organisation eine zusätzliche Belastung dar, die im Sinne von fairen Prüfungsverfahren vermieden werden muss.

Was passiert, wenn eine Prüferin oder ein Prüfer auf dem Weg zu einer Prüfung einen Unfall erleidet?

Alle Prüfungsmitglieder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII gesetzlich unfallversichert, so dass ihnen keine Nachteile durch die Ausübung des Ehrenamtes entstehen, wenn in Ausübung der Prüferverpflichtungen ein Schaden entsteht.

Während einer Prüfung

Nachdem sich die Prüferinnen und Prüfer untereinander über die Verteilung der Aufgaben geeinigt haben, kann der erste Prüfungsteilnehmer in den Prüfungsraum gebeten werden. Nachdem der Prüfungsteilnehmer durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden begrüßt worden ist, wird der Prüfungsausschuss vorgestellt und die einzelnen Funktionen der Mitglieder werden dem Teilnehmer erklärt. Im Fall der AEVO-Prüfungen wird erläutert, wer die Auszubildende oder den Auszubildenden darstellt, wer die Fragen stellt und wer Protokoll führt. Dieses „Einstiegsritual“ dient nicht nur dazu, dem Prüfungsteilnehmer den Ablauf der Prüfung zu erläutern, sondern soll auch dazu dienen, den Teilnehmer mit der Situation vertraut zu machen und ihn zu beruhigen. Dem Prüfungsteilnehmer sollte auch immer kurz Gelegenheit gegeben werden, sich selber vorzustellen und er sollte aufgefordert werden, kurz zu erzählen, weshalb er die Prüfung ablegen möchte. Von diesem Ablauf sollte auch bei noch so großem Zeitdruck nicht abgewichen werden, auch dann nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer den Zeitverzug selber verursacht hat.

Hier die Checkliste, die kurz die wesentlichen Elemente der Vorbereitung aufzeigt:

- Prüfungsausschuss vorstellen, zum Beispiel durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden
- Prüfungsteilnehmer nach seinem Namen fragen und zur Vorstellung auffordern
- Vorgesehenen Prüfungsablauf bekannt geben
- Prüfungsmethoden kurz darstellen
- Ausprägung der Nervosität und Prüfungsängste abschätzen
- Mit einleitenden Sätzen die erste Spannung lösen

Ebenfalls sollte die Frage gestellt werden, ob sich der Prüfungsteilnehmer körperlich dazu in der Lage sieht, die Prüfung abzulegen. Diese Frage und die Antwort darauf sollten in jedem Fall im Protokoll vermerkt werden. Die Protokollierung dient dazu, einen Rücktritt des Prüfungsteilnehmers während der Prüfung beziehungsweise eine nachträgliche Anfechtung der Prüfung wegen Krankheit auszuschließen und zu verhindern, dass sich der Prüfungsteilnehmer einen ungerechtfertigten weiteren Prüfungsversuch verschafft. Zwar hat der Teilnehmer auch eine Mitwirkungspflicht, die ihn dazu verpflichtet, eine Krankheit ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen, jedoch ist eine Protokollierung der subjektiven Prüfungsfähigkeit schon hilfreich.

Letztlich kann eine Prüferin oder ein Prüfer vor Ort in den seltensten Fällen entscheiden, ob ein Rücktritt wegen Krankheit gerechtfertigt ist oder nicht. Dazu muss er das ärztliche Attest abwarten. Eine Prüferin oder ein Prüfer kann aber jede Abweichung von der Norm protokollieren und so die Nachvollziehbarkeit einer Prüfung auch im Hinblick auf ein späteres Verfahren sicherstellen.

Der Umgang mit Störungen

Jegliche Störungen während einer mündlichen Prüfung belasten den Prüfungsteilnehmer grundsätzlich und stellen eine Benachteiligung gegenüber den anderen Teilnehmern dar. Deshalb kann im schlimmsten Fall eine Störung auch die Anfechtbarkeit einer Prüfung zur Folge haben. Es gibt viele verschiedene Formen von Störungen. Wichtig ist die Frage, ob der Prüfungsteilnehmer die Störung zu vertreten hat oder nicht.

a) Das Mobiltelefon (Handy) des Prüfungsteilnehmers klingelt:

Da der Prüfungsteilnehmer diese Störung selbst zu verantworten hat, ist er den anderen Teilnehmern gegenüber nicht benachteiligt. Die Prüferinnen und Prüfer sollten auf das Klingeln mit Bedacht reagieren, denn es ist ja nicht auszuschließen, dass der Prüfungsteilnehmer gerade Vater geworden ist. Wichtig ist, dass so schnell wie möglich zur Prüfungsroutine zurückgefunden wird.

b) Das Handy der Prüferin oder des Prüfers klingelt:

Prüferinnen und Prüfer müssen ihre Handys ausschalten. Es gibt keine Rechtfertigung für ein von der Prüferin oder vom Prüfer verursachtes Handyklingeln oder Beantworten eines Anrufes während einer mündlichen Prüfung. Alle Prüferinnen und Prüfer sind während des Prüfungstages über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IHK telefonisch zu erreichen. Nachrichten können daher bei den Mitarbeitern hinterlassen werden. Diese werden auch dafür sorgen, dass die Nachrichten unmittelbar nach Ende der Prüfung an die Prüferinnen und Prüfer weitergegeben werden.

Worin liegt der Grund für diese Ungleichbehandlung?

Von einem Prüferhandy verursachtes Klingeln ist eine Störung, die der Prüfungsteilnehmer nicht zu verantworten hat. Diese Störung und die Ablenkung der Prüferin oder des Prüfers benachteiligen den Prüfungsteilnehmer im Vergleich zu anderen Prüfungsteilnehmern. **Keinesfalls** darf die Prüferin oder der Prüfer den Raum während einer mündlichen Prüfung verlassen, um das Gespräch entgegenzunehmen, denn dann kann der Prüfungsteilnehmer die Prüfungsleistung nicht mehr vor dem gesamten Prüfungsausschuss ablegen und die Prüferin oder der Prüfer kann die Leistung nicht mehr bewerten. Ist der Prüfungsausschuss nicht vollständig anwesend, stellt das einen schwerwiegenden Mangel dar, der zur Anfechtbarkeit der Prüfung führen kann.

c) Service während der mündlichen Prüfung:

Leider kommt es immer wieder vor, dass während einer mündlichen Prüfung Getränke serviert werden. Diese Störung, die den Prüfungsteilnehmer ebenfalls benachteiligen könnte, kann in Zukunft durch ein "Prüfung – Bitte nicht Stören"-Schild unterbunden werden. Zwischen den Prüfungen ist ausreichend Zeit, um Getränke zu servieren.

d) Störungen durch andere Personen:

Es kommt vor, dass andere Prüfungsteilnehmer den Raum betreten, um nachzuschauen, ob sie schon an der Reihe sind. Auch diese Störungen sollten in Zukunft dadurch abgestellt werden, dass an den Türen, während der Prüfung Schilder angebracht sind, die eine laufende Prüfung signalisieren. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IHK sind gehalten, keine laufende Prüfung zu stören oder zu unterbrechen.

e) Verlassen des Prüfungsraumes:

Keine Prüferin und kein Prüfer darf während einer mündlichen Prüfung oder einer Notenbesprechung den Raum verlassen. Das Verlassen des Prüfungsraumes stellt einen schwerwiegenden Mangel dar, der zur Anfechtbarkeit der Prüfung führen kann.

Verlässt der Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum während der Prüfung unaufgefordert und ohne die Prüfung beendet zu haben, so stellt sich die Frage, ob es sich um einen so genannten Rücktritt von der Prüfung handelt. Es besteht die Möglichkeit für den Prüfungsteilnehmer von einer Prüfung zurückzutreten, wenn er einen wichtigen Grund hat. Ob ein solcher Grund vorliegt, ist sicherlich eine der schwierigsten Fragen im Prüfungsrecht überhaupt und kann pauschal nicht beantwortet werden, da es auf die Umstände des Einzelfalles ankommt. Grundsätzlich ist jeder Prüferin und jedem Prüfer zu empfehlen, jedwede Abweichung von einem normalen Prüfungsablauf im Protokoll zu vermerken und wenn möglich einen Grund für das Verlassen des Prüfungsteilnehmers anzugeben.

Ohne jeglichen Grund den Prüfungsraum zu verlassen, hat für den Prüfungsteilnehmer die Folge, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Bricht der Prüfungsteilnehmer die Prüfung ab, mit der Aussage, er sei krank, so hat er unverzüglich ein Attest beizubringen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes und damit die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung kann bei Vorlage des Attestes durch den Prüfungsausschuss geprüft werden.

f) Störungen durch äußere Umstände:

Es steht außer Frage, dass bestimmte Umstände dazu geeignet sind, einen ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung zu stören und die Situation für die Prüfungsteilnehmer unangemessen zu erschweren. Es ist jedoch anerkannt, dass der Prüfungsteilnehmer Mitwirkungspflichten hat. Dieser Mitwirkungspflicht kann ein Prüfungsteilnehmer zum Beispiel dann nachkommen, wenn er einen störenden Umstand unverzüglich rügt.

In diese Fallgruppe gehört sicherlich der oft zitierte Baulärm. Wenn die Lärmbelästigung so groß ist, dass ein normales Prüfungsgespräch nicht mehr geführt werden kann, dann muss die Prüfung unterbrochen, wenn nicht gar abgebrochen werden. Das gilt insbesondere dann, wenn der Prüfungsteilnehmer diese Umstände unverzüglich rügt und der Mangel nicht genauso unverzüglich abgestellt werden kann.

Eine andere Fallgruppe ist die der Raumtemperatur. Erstaunlicherweise geht die Rechtsprechung davon aus, dass Hitze (im Beispiel 32,2 Grad Celsius) lediglich eine „geringfügige Störung des Prüfungsablaufes beziehungsweise alltägliche Lästigkeit und Unerträglichkeit darstellt“ (so das VG Saarlouis mit Urteil vom 24. April 1998, AZ 1K 62/98) und somit unerheblich ist, während das OVG Schleswig (Urteil vom 29. Juli 1993 AZ 3L 91/93) Kälte bei einer Raumtemperatur von nur 12 Grad Celsius als erheblichen Verfahrensmangel angesehen hat. Doch auch im letzteren Fall muss der Prüfungsteilnehmer diesen Verfahrensmangel gerügt haben.

Insgesamt gilt aber auch hier, dass die Prüferinnen und Prüfer jeden außergewöhnlichen Umstand mit in das Protokoll aufnehmen sollten, um die Nachvollziehbarkeit des Prüfungsgeschehens zu gewährleisten. Bei unzumutbaren äußeren Umständen kann der Widerspruch eines Prüfungsteilnehmers durchaus gerechtfertigt sein.

Gäste im Prüfungsgeschehen

Eine mündliche Prüfung ist eine nicht-öffentliche Angelegenheit, so dass es nur in Ausnahmefällen dazu kommen kann, dass neben dem Prüfungsausschuss auch noch andere Personen mit im Prüfungsraum anwesend sind. Diese Gäste müssen ein berechtigtes Interesse an einer Teilnahme nachweisen. Ein Grund ist die Einführung neuer Prüferinnen und Prüfer in das Prüfungsgeschehen. Aber um sich in solchen Fällen abzusichern, muss zunächst der Prüfungsteilnehmer um sein Einverständnis gebeten werden und zweitens, wenn erteilt, dieses Einverständnis auch protokolliert werden. Wird das Einverständnis nicht erteilt, so muss der Gast den Raum verlassen.

Bei der anschließenden Notenbesprechung muss **jeder**, auch der Prüfungsteilnehmer den Raum verlassen. **Diese Besprechung findet im Beisein des eigentlichen und vollständigen Prüfungsausschusses statt. Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IHK haben den Raum während einer Notenbesprechung zu verlassen!**

Das Frage- und Antwort-Spiel

Jede Prüferin und jeder Prüfer hat seine eigene Fragetechnik und seinen eigenen Prüfungsstil. Eine Uniformierung der Fragen und der Techniken ist gar nicht möglich und auch nicht gewollt. Es muss aber gewährleistet sein, dass allen Prüfungsteilnehmern die gleiche faire Chance gegeben wird, ihr Wissen anzubringen.

In diesem Zusammenhang stellt sich öfter die Frage, ob man besonders gute Kandidaten "auf 1 prüfen" darf, oder ob das gegen den Grundsatz der Prüfungsgleichheit verstößt. „Der Grundsatz der Chancengleichheit verlangt (so das OVG Münster, Urteil vom 04. Dezember 1991, AZ 22 A 1090/90 in einer Entscheidung zum Prüfungsgespräch zum 2. juristischen Staatsexamen), dass die Prüfungsteilnehmer in zeitlicher und sachlicher Hinsicht die gleichen Chancen haben, ihre Fähigkeiten und ihr Wissen im allgemeinen Prüfungsstoff -...- unter Beweis zu stellen. Unterschiede zum Beispiel in der -...- Zahl und im Schwierigkeitsgrad der Fragen und in der Reaktion der Prüferin oder des Prüfers auf die Antworten der Prüfungsteilnehmer sind unvermeidbar prüfungsimmanent; sie stellen deshalb noch **keine** Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit dar. Eine solche Verletzung setzt vielmehr eine deutliche „Schieflage“ des Prüfungsgesprächs und damit eine Situation voraus, in der insgesamt von einer Vergleichbarkeit der Prüfungsbedingungen nicht mehr die Rede sein kann.“

Entwickelt sich ein Prüfungsgespräch gut und die Kandidatin oder der Kandidat schafft durch weniger Antwortzeit das gleiche Pensum, wie einer der schwächeren Prüfungsteilnehmer, dann kann die Prüferin oder der Prüfer durchaus mit den Fragen tiefer in die Materie vordringen oder die "100.000 Euro Frage" stellen. Die Prüferin oder der Prüfer muss es sogar, um dem Prüfungsteilnehmer auch die Gelegenheit zu geben, sein Wissen anzubringen. Natürlich muss die Prüfungsleistung dann auch entsprechend bewertet werden.

Zu den Fragetechniken im Einzelnen hier noch mal eine kleine Aufstellung:

- Einfache, kurze Fragen zu Anfang formulieren
- Suggestivfragen vermeiden (zum Beispiel: Sie stimmen doch mit mir überein, dass...)
- Alternativfragen vermeiden (zum Beispiel: Wird der Wert größer oder kleiner?)
- Das Fragewort immer an die richtige Stelle im Fragesatz stellen (folgende Fehlform vermeiden: „In einer Inflation verändert sich der Wert des Geldes wie?“)
- Immer nur eine Frage stellen
- Unverstandenen Fragen zunächst langsam wiederholen
- Bei fehlender Antwort: Zunächst mit kleinen Impulsen die Denkrichtung andeuten, aus der die Antwort erwartet wird
- Bei fehlender Antwort: Die Frage in den Erfahrungsbereich des Prüfungsteilnehmer hineinlegen
- Wenn offenbar Verkrampfung die Antwort verhindert: Zunächst eine leichte randständige Frage dazwischen schieben
- Wenn trotz Hilfestellung der Prüfungsteilnehmer nicht antwortet: Themenwechsel / zwei Säulenprinzip
- Zu Anfang leichte Fragen stellen, zum Beispiel vom Typ: „Nennen Sie...“
- Nach ersten erfolgreichen Antworten anspruchsvollere Fragen stellen, zum Beispiel vom Typ: „Erklären Sie..., Gliedern Sie..., Welche Probleme können auftauchen...?“
- Bei der fragenden Erarbeitung eines Sachverhaltes die üblichen didaktischen Faustregeln beachten:
 - vom Leichten zum Schweren
 - vom Einfachstrukturierten zum Komplexen
 - vom Beginn eines Prozesses zum Ende
 - vom Vergangenen zum Heutigen, bzw. Zukünftigen
 - vom Nahen zum Entfernten
- Die Prüfungsteilnehmer nicht belehren
- Nicht grundlos von einem Thema zum anderen wechseln
- Wenn Themenwechsel sinnvoll ist, diesen Übergang zu einer anderen Thematik darstellen
- Anderen Prüferinnen und Prüfern nicht das Wort abschneiden
- Sich nicht in die Befragung einer anderen Prüferin oder eines anderen Prüfers einmischen, zum Beispiel in der verbreiteten Form: "Mein Kollege meint..."
- Andere Prüferinnen und Prüfer nicht verbessern
- Nicht auf Kenntnislücken herumreiten
- Geduldig mit dem Prüfungsteilnehmer umgehen und ihm hinreichend Zeit zum Bedenken und Antworten geben
- Dem Prüfungsteilnehmer durch Mimik und Gesten, eventuell kurze Äußerungen signalisieren, ob er mit seinen Ausführungen richtig liegt oder lag

- Unangemessenes Verhalten des Prüfungsteilnehmers durch Hinweis auf die Bedeutung der Prüfungssituation (gemeinsame Wertbasis) kennzeichnen
- In einer Gruppenprüfung auf die ausgewogene Verteilung der Fragen und Beantwortungszeit achten

Wir sind uns einig darüber, dass wir selbstverständlich nur fachliche relevante Fragen stellen. Zum Einstieg in ein neues Themengebiet oder zur Auflockerung ist es aber durchaus denkbar auch Fragen zu stellen, die außerhalb des Prüfungsstoffes liegen, wenn für den Prüfungsteilnehmer erkennbar ist, dass die Beantwortung derartiger Frage außerhalb der Bewertung bleibt.

Besorgnis der Befangenheit

Kommen wir nun zu einem sensiblen Bereich, dem Themengebiet „Besorgnis der Befangenheit“. Von der Besorgnis der Befangenheit kann immer dann ausgegangen werden, wenn Tatsachen vorliegen, „die ohne Rücksicht auf individuelle Empfindlichkeiten den Schluss rechtfertigen, dass die Prüferin oder der Prüfer nicht die notwendige Distanz und sachliche Neutralität aufbringen wird, bzw. aufgebracht hat.“

So lautet die Definition des Bundesverwaltungsgerichtes im Urteil vom 14. Juni 1963, veröffentlicht in der DVBl 1964, Seite 321. Die Mitwirkung einer befangenen Prüferin oder eines befangenen Prüfers ist ferner ein wesentlicher Verfahrensfehler. Liegt ein wesentlicher Verfahrensfehler vor, geht die Rechtsprechung regelmäßig davon aus, dass ein Einfluss auf das Prüfungsergebnis nicht ausgeschlossen werden kann.

Kann ein (wesentlicher / sachfremder) Einfluss auf das Prüfungsergebnis nicht ausgeschlossen werden, so gilt die Prüfungsentscheidung insgesamt als fehlerhaft, mit der Konsequenz, dass sie aufgehoben werden kann.

Ob eine solche Befangenheit vorliegt, lässt sich anhand der Definition in zwei Bereiche aufteilen: Einmal in den Bereich der „fehlende Distanz, die nicht aufgebracht werden wird“, also als eine Prognose für eine noch anstehende Prüfung und zum anderen in die fehlende „sachliche Neutralität, die die Prüferin oder der Prüfer nicht aufgebracht hat“. Der erste Fall lässt sich bereits im Vorfeld abklären und vermeiden, indem darauf geachtet wird, dass zwischen Prüfungsteilnehmer und Prüferin oder Prüfer keine Beziehungen besteht, die den Eindruck erwecken könnte, die Prüfungsentscheidung werde von sachfremden Erwägungen beeinflusst. Ein Beispiel ergibt sich aus der unglücklichen Situation, dass eine Prüferin oder ein Prüfer und sein Prüfungsteilnehmer in einer wirtschaftlichen Beziehung zueinander stehen. Zum Beispiel, wenn der Prüfungsteilnehmer von seiner Dozentin oder seinem Dozenten geprüft werden soll. Kommt es zu so einer Konstellation im Prüfungsgespräch, so sollte die Dozentin/der Dozent im Frage-Antwort-Spiel eine größtmögliche Zurückhaltung üben, damit sich andere Prüfungsteilnehmer nicht benachteiligt fühlen.

Der zweite Fall ist schwieriger und weitaus unerfreulicher, denn hier geht es um das Fehlverhalten von Prüferinnen und Prüfern, welches sich nicht im Vorfeld abklären lässt. Zu diesem Themenbereich gibt es weitreichend dokumentierte Rechtsprechung, wiederum insbesondere aus dem Bereich der juristischen Staatsprüfungen, wo es offensichtlich zu den meisten Entgleisungen kommt und die hier kurz vorgestellt werden soll:

Folgende Bemerkungen von Prüferinnen und Prüfern wurden von den Gerichten als unsachlich und unangemessen empfunden:

Professor zu einer Prüfungskandidatin:

"All dies ist mehr Zeichen für mangelnde Intelligenz, als von mangelnden Rechtskenntnissen." (VG Düsseldorf, Urteil vom 27. Mai 1994, AZ 15 K 4546/91)

Hinweis eines Vorsitzenden an den Prüfungsteilnehmer:

Es sei vielleicht das Beste, wenn er erneut durchfalle, da er den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes wahrscheinlich ohnehin nicht gewachsen sein werde.
(OVG Münster, Urteil vom 13. Mai 1983, AZ 15 A 1675/81)

Vorsitzende zum Kandidaten:

"Wir erwarten hier heute Glanzleistungen von Ihnen...Sie werden hier auf dem Zahnfleisch wieder rausgehen." (OVG Münster, Urteil vom 05. Dezember 1986, AZ 22 A 780/85)

Kommentar eines Prüfers auf eine zutreffende Antwort eines Prüfungsteilnehmers:

"ja, das ist richtig, vielleicht haben Sie es gewusst, vielleicht haben Sie es aber nur geraten" (VGH Mannheim, Urteil vom 24. April 1990, AZ 9S 3227/89)

Prüfer während einer Prüfung:

"...ich bin hier, um Ihnen ein Beinchen zu stellen."
(VG Münster, Urteil vom 22. Februar 1980, AZ 1K 2217/78)

Schließlich ist es selbstverständlich, dass in einer Prüfung keine diskriminierenden Fragen gestellt werden dürfen. Ein nettes Beispiel dafür ist der Fall, in dem ein Prüfer die (juristische) Prüfung einer weiblichen Kandidatin mit den Worten begann: "Eine Ehefrau läuft ihrem Mann weg: *SIE* (betont) können sich das sicherlich vorstellen. (vgl. v. Münch, NJW 1995, Seite 2017)

Diese kleine Sammlung mag ganz lustig zu lesen sein und der Leserin oder dem Leser harmlos erscheinen, die Folgen sind es regelmäßig nicht. Insbesondere nicht für den Prüfungsteilnehmer, der sich neben der Belastung durch die Prüfung auch noch der Belastung durch ein Widerspruchsverfahren oder gar einem Rechtsstreit aussetzen muss, um sein Recht auf einer fairen Prüfung durchzusetzen. Es kann nicht oft genug betont werden, dass es in diesen Fällen völlig egal war, wie schlecht der Prüfungsteilnehmer auch gewesen sein mag. Die Gerichte haben nur über das (Fehl-) Verhalten der Prüferinnen und Prüfer geurteilt und festgestellt, dass diese Prüfer nicht die nötige Distanz aufgebracht haben, also befangen waren. Weil die Mitwirkung einer befangenen Prüferin oder eines befangenen Prüfers ein wesentlicher Verfahrensfehler ist, hat das Gericht daraus geschlossen, dass auch die Prüfungsentscheidung fehlerhaft war.

Im Sinne einer fairen Prüfung muss also jede Prüferin und jeder Prüfer darauf achten, dass das Prüfungsverfahren auch hinsichtlich des Stils der Prüfung und der Umgangsformen der Beteiligten einen einwandfreien Verlauf nimmt (vgl. Zimmerling/Brehm, a.a.O., Rdnr. 194 m.w.N.).

Sollten Sie Zeuge einer solchen Entgleisung werden: **Greifen Sie ein!** Stellen Sie sich erkennbar auf die Seite des Prüfungsteilnehmers. Vermerken Sie ein solches Fehlverhalten in ihren Auf-

zeichnungen und sprechen Sie die Kollegin oder den Kollegen nach der Prüfung auf sein Fehlverhalten hin an. Widerspruchsverfahren wegen Fehlverhaltens von Prüferinnen und Prüfern sind für alle Beteiligten peinlich und vollkommen unnötig.

Nach der Prüfung

Nun, da die mündliche Prüfung vorbei ist und der Prüfungsteilnehmer von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden entlassen worden ist, beginnt der bewertende Teil der Arbeit, nämlich die:

1) Notenbesprechung

a) Bewertung

Jede Prüferin und jeder Prüfer muss sich sein eigenes Bild von der Prüfungsleistung gemacht haben und **jede** Prüferin und jeder Prüfer gibt seine eigene Einschätzung ab. Das schreibt § 23 der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung vor. Das setzt jedoch wiederum voraus, dass alle für die Bewertung verantwortlichen Personen während der gesamten Prüfung im Prüfungsraum anwesend sind (körperlich und geistig) und das Prüfungsgeschehen verfolgen. Nur dann kann jede Prüferin und jeder Prüfer seine eigene Einschätzung auch abgeben.

Die Bewertung erfolgt nach dem in § 23 aufgeführten Bewertungsschlüssel. Als Hilfestellung sind die Bewertungsvorlagen, welche die IHK den Prüferinnen und Prüfern zur Verfügung stellt, anzusehen.

Es gibt kein Patentrezept, wie eine gerechte Bewertung durchgeführt werden könnte!

Es gibt nur einige Hilfestellungen:

Der Prüfungsteilnehmer hinterlässt einen Eindruck bei jeder Prüferin und jedem Prüfer:

- er erinnert uns an jemanden, mit dem wir bestimmte Erfahrungen gemacht haben
- er blickt herausfordernd
- in dem Betrieb/in der Einrichtung aus der er kommt wird nicht gut ausgebildet
- seine Haartracht deutet die Zugehörigkeit zu bestimmten jugendlichen „Subkulturen“ an

Letzteres ist doch besonders anschaulich. Diese Form der Wahrnehmung ist nicht zu verhindern und völlig menschlich. Diese subjektiven Eindrücke müssen bei der Bewertung aber "ausgeblendet" werden.

Dazu gibt es einige Regeln:

1. Regel:

Machen Sie sich stets den Eindruck bewusst, den ein Prüfungsteilnehmer auf Sie macht und streifen Sie dann bewusst die eigene subjektive Reaktion ab: Gefahr erkannt, Gefahr gebannt.

2. Regel:

Gleichen Sie ihre Bewertungsergebnisse mit denen anderer Prüferinnen und Prüfer ab und fragen Sie sich, ob Sie aus subjektiven Eindrücken heraus einer bestimmten Bewertungstendenz zuneigen.

3. Regel:

Versuchen Sie, vorgegebene Lösungshinweise oder auch selbst erstellte Lösungen immer wieder als Bezugspunkt für die Bewertung von Antworten heranzuziehen. Lassen Sie also einen Antwortspielraum zu.

Werden auf diese Weise subjektive Eindrücke ausgeblendet, so kann sich jede Prüferin und jeder Prüfer auf die objektiv erbrachte Prüfungsleistung konzentrieren. Dann steht die Leistung im Vordergrund und nicht die Person des Prüfungsteilnehmers.

b) Einigung:

Gemeinsam setzt der Prüfungsausschuss dann ein Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen fest, bzw. bestimmt ein Gesamtergebnis. Dazu müssen sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses natürlich **einigen**. Im Zweifel entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden (§ 41, Abs. 2 Satz 3 BBiG). Hat man sich auf ein Ergebnis geeinigt, kann der Prüfungsteilnehmer wieder hereingerufen und ihm das Ergebnis verkündet werden.

c) Die Begründung des Prüfungsergebnisses:

Auch die Bewertung einer mündlichen Prüfung muss begründet sein. Der Prüfungsteilnehmer hat ein Informationsrecht auch auf die Bekanntgabe der wesentlichen Gründe, mit denen die Prüfer zu einer bestimmten Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung gelangt sind. So hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 6. September 1995, veröffentlicht in der NJW 1996, Seite 2670, geurteilt.

Nach erfolgreich verlaufenden mündlichen Prüfungen ist es Sitte, der Kandidatin oder dem Kandidaten zu der soliden, guten oder hervorragenden Leistung zu gratulieren. Teilweise werden auch besonders gelungene Leistungen nochmals hervorgehoben, oder kleinere Aussetzer nochmals kurz problematisiert. Bei nicht bestandenem Prüfungen wird meist mit dem Hinweis gearbeitet, dass die Leistung nicht ausreichend war und es folgt in einigen Fällen eine Aufzählung der begangenen Fehler. Aber reicht das aus, um dem Informationsanspruch des Prüfungsteilnehmers gerecht zu werden? Die Antwort ergibt sich fast von selbst, wenn man bedenkt, warum das Bundesverwaltungsgericht diesen Informationsanspruch bejaht hat.

Die Begründung von Prüfungsergebnissen hat keinen pädagogischen Sinn! Die Begründung von Prüfungsergebnissen soll dazu dienen, die Entscheidung des Prüfungsausschusses für den Prüfungsteilnehmer nachvollziehbar zu machen.

Mit dieser Erkenntnis ausgestattet, wird nun auch deutlich, weshalb die pauschale Begründung eines Prüfungsvorsitzenden, „im Vortrag habe etwas gefehlt und etwas sei falsch gewesen“, den Anforderungen an eine Begründung von Prüfungsergebnissen nicht genügt (vgl. FG München, GB vom 02. Juni 1997, AZ 4 K 1121/96), denn wie soll der Kandidat an Hand dieser mageren Aussage sein Ergebnis nachvollziehen können? Wenn „etwas fehlt“ und „etwas falsch ist“ kann eine Prüfungsleistung immer noch mit gut bewertet sein, aber auch mit mangelhaft.

Wie sieht der konkrete Anspruch des Prüfungsteilnehmers nun aus? Der konkrete Anspruch des Prüfungsteilnehmers hängt davon ab, wie der Prüfungsteilnehmer ihn spezifiziert, insbesondere rechtzeitig und sachlich vertretbar dargelegt hat. Das bedeutet, dass pauschale Kritik an der Prüfungsnote sowie abwegiges und offenkundig unsachliches Vorbringen nicht geeignet sind, einen konkreten Begründungsanspruch entstehen zu lassen. (vgl. Zimmerling/Brehm, Rdnr. 405)

Eine konkrete Begründung hat nur dann zu erfolgen, wenn der Prüfungsteilnehmer es zeitnah verlangt. Um auf dieses Verlangen vorbereitet zu sein, reicht die Dokumentation der Prüfung im Prüfungsprotokoll völlig aus. Wenn neben dem normalen Vordruck auch noch der Vordruck für die gestellten Fragen und darauf erfolgenden Antworten mit ausgefüllt worden ist, ist man als Prüferin oder Prüfer auf der sicheren Seite. Mit dieser Dokumentation lässt sich der unbestimmte Begriff „etwas falsch“ mit Leben füllen.

Und auch hier wieder eine Empfehlung, nämlich die eigenen Prüfungsaufzeichnungen (soweit vorhanden) bis zum Ablauf von zwei Monaten aufzubewahren, um auf alle Begründungsnotfälle vorbereitet zu sein.

Die bisherige Verfahrensweise wird dem Anspruch des Prüflings also allemal gerecht, wenn sie nachvollziehbar dokumentiert wird.

2) Protokoll

Kommen wir zum offiziellen Prüfungsprotokoll: Das Prüfungsprotokoll dient dazu, eine Prüfung nachträglich nachvollziehbar zu machen und zwar auch für jemanden, der nicht dabei gewesen ist. Die Vordrucke bieten eine gute Möglichkeit, den Verlauf einer Prüfung zu dokumentieren. Nimmt man die für das Prüfungsgespräch entwickelten Vordrucke dazu, so kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung ohne Schwierigkeiten dokumentieren. Dabei muss keine umfassende wortwörtliche Protokollierung von Fragen und Antworten erfolgen. Es reicht vielmehr nach der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes aus, wenn hinreichende verfahrensmäßige Vorkehrungen getroffen wurden, die das Prüfungsgeschehen auch noch nachträglich aufklären können. (BVerwG, Beschluss vom 31. März 1994, AZ 6B 65/93)

Neben dem eigentlichen Prüfungsgeschehen ist es sinnvoll noch folgende Dinge zu vermerken:

- Unterbrechungen
- Störungen
- unangemessenes Verhalten
- plötzliche Krankheit des Prüfungsteilnehmers

Was passiert, wenn das Protokoll nicht von allen Prüferinnen und Prüfern unterschrieben wird?

Die fehlende Unterschrift ist kein wesentlicher Verfahrensfehler, der die ganze Prüfung inhaltlich anfechtbar macht. Allerdings kann dieser Mangel den Nachweis des Prüfungsherganges beeinträchtigen. Nach der Prüfungsordnung sind die Prüferinnen und Prüfer dazu verpflichtet, das Protokoll mit ihrer Unterschrift zu versehen. Nur so kann nachvollzogen werden, wer die Prüfung abgenommen hat und wer zu Stellungnahmen aufgefordert werden kann.

Der Mangel kann „geheilt“ werden, indem die fehlende Unterschrift nachgeholt wird und die restlichen Prüferinnen und Prüfer dieses ebenfalls mit ihrer Unterschrift bestätigen. Das ist ein großer Aufwand für die Beseitigung eines formalen Mangels.

Was passiert, wenn zu viele Unterschriften auf dem Prüfungsprotokoll sind?

Haben zu viele Prüferinnen und Prüfer das Protokoll unterschrieben, bedeutet das, dass Personen an der Prüfung beteiligt waren, die nicht dem ordentlichen Ausschuss angehören und somit an der Prüfung und an der Bewertung nicht zu beteiligen sind. Damit ist die Prüfung wegen eines Formfehlers auf jeden Fall anfechtbar. Unabhängig davon, ob der Prüfungsteilnehmer im Widerspruchsverfahren sachliche Gründe vorträgt, wird diesem Widerspruch in jedem Fall stattgegeben, wegen des formalen Mangels und ohne eine Sachprüfung vorzunehmen.

Zur Erinnerung: Besteht ein Prüfungsausschuss aus fünf ordentlichen Mitgliedern, dürfen maximal fünf Unterschriften auf der Niederschrift sein. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den unterschreibenden Prüfern um ordentliche Mitglieder oder deren Stellvertreter handelt.

3) Das persönliche Prüfungsprotokoll

Als persönliches Prüfungsprotokoll sollen die Aufzeichnungen beschrieben werden, die jede Prüferin und jeder Prüfer „für sich“ macht. Es gibt viele Prüferinnen und Prüfer, die sich bereits während der Unterweisung Notizen machen, um bestimmte Fragen im Prüfungsgespräch zustellen, oder Unklarheiten auszuräumen. Dazu kommt, dass in den allermeisten Fällen jede Prüferin oder jeder Prüfer einen eigenen Bewertungsbogen für jeden Prüfungsteilnehmer von der IHK gestellt bekommt. Dadurch kann er unabhängig von einem gemeinsamen Protokoll alles notieren, was erwähnenswert erscheint, oder was den Vorstellungen nach von der Norm abweicht. Der große Vorteil der eigenen Aufzeichnungen liegt darin, dass die Prüferin oder der Prüfer sie behalten, im Streitfall erneut darauf zurückgreifen kann und dass sie keiner bestimmten Form unterliegen müssen. Sie sollen der Prüferin oder dem Prüfer nur als Erinnerungshilfe dienen, sollte es zum Widerspruch kommen und die Prüferin oder der Prüfer zur Stellungnahme aufgefordert werden. Diese Unterlagen müssen natürlich nicht endlos aufbewahrt werden. Es sollte vielmehr reichen, eine Frist von sechs bis acht Wochen einzuhalten. Dieser Zeitraum entspricht ungefähr dem Zeitraum, in dem ein Widerspruch eingegangen sein muss (die Widerspruchsfrist gegen eine Prüfungsentcheidung beträgt einen Monat) und dem Bearbeitungszeitraum durch die IHK inklusive Postverkehr. Danach sollten sie vernichtet werden.

Das Führen von persönlichen Aufzeichnungen ist lediglich eine Empfehlung und keineswegs eine Verpflichtung. Sie macht aber Sinn, wenn man bedenkt, dass jede Prüferin und jeder Prüfer eine eigene Bewertung des Prüfungsgeschehens abgeben muss. Als Grundlage der eigenen Bewertung bieten sich aber die eigenen Aufzeichnungen des Prüfungsverlaufes geradezu an.

Es folgt der letzte Teil der Checkliste:

Nach der Prüfung:

- Aufzeichnungen über die Prüfung zusammenfassen
- Unabhängig von den anderen Prüferinnen und Prüfern bewerten

- Die Bewertung nicht vom äußeren Erscheinungsbild, der Haartracht, der Sprache, der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ausbildungsbetrieb/ Träger beeinflussen lassen
- Bei Differenzen über die Bewertung mit dem Ziel der Verständigung beraten
- Wenn eine **Prüferin oder ein Prüfer** bei der Befragung eine falsche Stellungnahme abgab oder einem Irrtum unterlag, die **Kollegin oder den Kollegen** darauf hinweisen, dass dieser Irrtum nicht in die Bewertung Eingang findet
- Dem Prüfungsteilnehmer, der nicht bestanden hat, kurz seine Lücken nennen und ihn zur Wiederholungsprüfung ermuntern
- Ironische Bemerkungen und besserwisserische Bemerkungen zum Ergebnis unterlassen
- Überzogene Berufsprognosen und Belobigungen unterlassen
- Jeden Prüfungsbewerber nach der Prüfung freundlich verabschieden
- Organisatorische Probleme und Unstimmigkeiten zwischen den Prüferinnen und Prüfern in einem nachbereitenden Gespräch bereinigen

Die vollständige Checkliste

Vor der Prüfung:

- Unterlagen entsprechend der Teilnehmerliste und der vorgesehenen Reihenfolge ordnen
- Vollständigkeit der Unterlagen prüfen
- Protokollierung vereinbaren
- Zuständigkeiten der Prüferinnen und Prüfer für die Sachgebiete oder Fächer vereinbaren
- Themenbereiche der Befragung zwischen den Prüfern grob verabreden

Während der Prüfung:

- Prüfungsausschuss vorstellen, zum Beispiel durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden
- Prüfungsteilnehmer nach dem Namen fragen und zur Vorstellung auffordern
- Vorgesehenen Prüfungsablauf bekannt geben
- Prüfungsmethoden kurz darstellen
- Ausprägung der Nervosität und Prüfungsängste abschätzen
- Mit einleitenden Sätzen die erste Spannung lösen
- Einfache, kurze Fragen zu Anfang formulieren
- Suggestivfragen vermeiden (zum Beispiel: „Sie stimmen doch mit mir überein, dass...“)
- Alternativfragen vermeiden (zum Beispiel: „Wird der Wert größer oder kleiner?“)
- Das Fragewort immer an die richtige Stelle im Fragesatz stellen (folgende Fehlform vermeiden: „In einer Inflation verändert sich der Wert des Geldes wie?“)
- Immer nur eine Frage stellen
- Unverstandenen Fragen zunächst langsam wiederholen
- Bei fehlender Antwort: zunächst mit kleinen Impulsen die Denkrichtung andeuten, aus der die Antwort erwartet wird
- Bei fehlender Antwort: Die Frage in den Erfahrungsbereich des Prüfungsteilnehmers hineinlegen
- Wenn offenbar Verkrampfung die Antwort verhindert: Zunächst eine leichte randständige Frage dazwischen schieben
- Wenn trotz Hilfestellung der Prüfungsteilnehmer nicht antwortet: Themenwechsel
- Zu Anfang leichte Fragen stellen, zum Beispiel vom Typ: „Nennen Sie...“
- Nach ersten erfolgreichen Antworten anspruchsvollere Fragen stellen, zum Beispiel vom Typ: „Erklären Sie..., Gliedern Sie..., Welche Probleme können auftauchen...?“
- Bei der fragenden Erarbeitung eines Sachverhaltes die üblichen didaktischen Faustregeln beachten:
 - vom Leichten zum Schweren
 - vom Einfachstrukturierten zum Komplexen
 - vom Beginn eines Prozesses zum Ende
 - vom Vergangenen zum Heutigen, bzw. Zukünftigen
 - vom Nahen zum Entfernten
- Die Prüfungsteilnehmer nicht belehren
- Nicht grundlos von einem Thema zum anderen wechseln
- Wenn Themenwechsel sinnvoll ist, diesen Übergang zu einer anderen Thematik darstellen
- Anderen Prüferinnen und Prüfern nicht das Wort abschneiden
- Sich nicht in die Befragung einer anderen Prüferin oder eines anderen Prüfers einmischen, zum Beispiel in der verbreiteten Form: „Mein Kollege meint...“
- Andere Prüferinnen und Prüfer nicht verbessern

- Nicht auf Kenntnislücken herumreiten
- Geduldig mit dem Prüfungsteilnehmer umgehen und ihm hinreichend Zeit zum Bedenken und Antworten geben
- Dem Prüfungsteilnehmer durch Mimik und Gesten, eventuell kurze Äußerungen signalisieren, ob er mit seinen Ausführungen richtig liegt oder lag
- Unangemessenes Verhalten des Prüfungsteilnehmers durch Hinweis auf die Bedeutung der Prüfungssituation (gemeinsame Wertbasis) kennzeichnen
- In einer Gruppenprüfung auf die ausgewogenen Verteilung der Fragen und Beantwortungszeit achten

Nach der Prüfung:

- Aufzeichnungen über die Prüfung zusammenfassen
- Unabhängig von den anderen Prüferinnen und Prüfern bewerten
- Die Bewertung nicht vom äußeren Erscheinungsbild, der Haartracht, der Sprache, der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ausbildungsbetrieb/Träger beeinflussen lassen
- Bei Differenzen über die Bewertung mit dem Ziel der Verständigung beraten
- Wenn eine Prüferin oder ein Prüfer bei der Befragung eine falsche Stellungnahme abgab oder einem Irrtum unterlag, die Prüferin oder den Prüfer darauf hinweisen, dass dieser Irrtum nicht in die Bewertung Eingang findet
- Dem Prüfungsteilnehmer der nicht bestanden hat, kurz seine Lücken nennen und ihn zur Wiederholungsprüfung ermuntern
- Ironische Bemerkungen und besserwisserische Bemerkungen zum Ergebnis unterlassen
- Überzogene Berufsprognosen und Belobigungen unterlassen
- Jeden Prüfungsbewerber nach der Prüfung freundlich verabschieden
- Organisatorische Probleme und Unstimmigkeiten zwischen den Prüferinnen und Prüfern in einem nachbereitenden Gespräch bereinigen